



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Allgemeines

1. Die vorliegenden Verkaufsbedingungen des Lieferers gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von den Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferers abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Lieferer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferers gelten auch dann, wenn er in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von seinen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführt. Sie gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit demselben Besteller, ohne dass der Lieferer in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Lieferer und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben dabei Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Lieferers maßgebend.

II. Vertragsschluss

1. Angebote des Lieferers sind, soweit in ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben wird, freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch dann, wenn er dem Besteller Kataloge, technische Dokumentationen (zB Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen - auch in elektronischer Form - überlassen hat.
2. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Technischen Spezifikationen und Lösungen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
3. Die Bestellung des Bestellers gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, ist der Lieferer berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang anzunehmen.
4. Die Annahme des Vertragsangebots des Bestellers durch den Lieferer kann entweder schriftlich (zB durch Auftragsbestätigung, auch per Fax oder E-Mail) oder durch Auslieferung der Ware an den Besteller erklärt werden.
5. Sofern der Vertragsschluss nicht bereits vorher erfolgt ist, gilt spätestens die Leistung der Anzahlung durch den Besteller als Annahme des letzten Vertragsangebots des Lieferers.

III. Umfang der Lieferung

1. Für den Inhalt des Vertrages und den Umfang der Leistung, einschließlich der vereinbarten Spezifikationen des Liefergegenstandes, ist abschließend die Auftragsbestätigung des Lieferers maßgeblich.
2. Der Lieferer behält sich vor, den Leistungsumfang (typischerweise bestehend aus Entwicklung und Produktion einer Maschine sowie Lieferung, Installation und Inbetriebnahme bis zur Endabnahme) in zwei separate Verträge (Liefervertrag und Werkvertrag über Installation, Inbetriebnahme bis zur Endabnahme) aufzuteilen.

IV. Preise und Zahlung

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise des Lieferers in EURO und verstehen sich FCA Werk Lauffer, Horb am Neckar (Incoterms 2010) einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Fracht, Überführung, Versicherung, Zöllen und ausschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Teillieferungen sind Teilrechnungen zulässig. Bei Leistungen innerhalb der EU teilt der Besteller rechtzeitig vor Rechnungsstellung seine Umsatzsteueridentifikationsnummer mit.
2. Soweit sich nicht aus der Auftragsbestätigung etwas anderes ergibt, ist der Kaufpreis ohne jeden Abzug á Konto des Lieferers zu leisten, und zwar: 50 % Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung, 40 % bei Meldung der Versandbereitschaft bzw. nach Vorabnahme im Werk des Lieferers (FAT), soweit eine solche vereinbart ist und 10 % nach Endabnahme (SAT) des Gewerks beim Besteller, jedoch spätestens 90 Tage nach Meldung der Versandbereitschaft, jeweils gegen entsprechende Rechnung.
3. Gemäß III.3 behält sich der Lieferer das Recht vor, die Zahlungsbedingungen bei einer Trennung in zwei Werkverträge entsprechend anzupassen.
4. Über den Bestellumfang hinausgehende Montagen, Inbetriebnahmen, Reparaturen, Schulungen und sonstige Dienstleistungen werden zu den normalen Verrechnungssätzen abgerechnet.
5. Soweit keine abweichenden Zahlungsziele vereinbart wurden, tritt Verzug auch ohne Mahnung des Bestellers 14 Tage nach Rechnungsstellung ein. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Der Lieferer behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor.
6. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur auf aus demselben Rechtsverhältnis beruhende Ansprüche des Bestellers gestützt werden, die vom Lieferer anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden.
7. Eine Aufrechnung ist nur mit vom Lieferer anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig.

V. Lieferzeit

1. Die Lieferzeit wird individuell vereinbart bzw. vom Lieferer bei Annahme der Bestellung angegeben. Sie ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung des Lieferers bindend. Fixgeschäfte müssen vom Besteller ausdrücklich als solche bezeichnet und vom Lieferer ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
2. Die Lieferzeit berechnet sich ab Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung beim Lieferer.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk des Lieferers verlassen oder der Lieferer die Versandbereitschaft mitgeteilt hat und die Versendung, falls dies Sache des Lieferers ist, unverzüglich erfolgt. Ist eine Abnahme im Werk des Lieferers vereinbart, gilt die Lieferfrist mit der Anzeige der Versandbereitschaft/Abnahmebereitschaft als eingehalten.
4. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen in Fällen höherer Gewalt oder sonstiger, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbarer Ereignisse (zB.

Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Embargos, Ausfuhr- oder Importbeschränkungen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten), die vom Lieferer nicht zu vertreten sind, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Unterlieferern eintreten. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

5. Hindernisse im Sinne vorstehender Ziffer 4 sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. § 287 Satz 2 BGB ist abbedungen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferer dem Besteller unverzüglich mitteilen.
6. Der Eintritt eines etwaigen Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften, wobei in jedem Fall eine Mahnung durch den Besteller erforderlich ist.
7. Wenn dem Besteller wegen einer Überschreitung der Lieferfrist, die auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen ist, Schaden erwächst, so kann er, unter Ausschluss weiterer Ansprüche, eine Verzugsentschädigung fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Werte der Gesamtlieferung. Dem Lieferer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Besteller gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
8. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm beginnend zwei Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens 0,5 % des Gesamtwertes für jeden Monat berechnet. Der Nachweis eines höheren bzw. weitergehenden Schadens und die gesetzlichen Ansprüche des Lieferers (insbesondere auf Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Lieferer überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
9. Der Lauf der Lieferfrist wird gehemmt, solange der Besteller seine Vertragspflichten - wozu unter anderem auch die rechtzeitige Zurverfügungstellung von Mustermaterial (z. B. Versuchsteile und Materialmuster) gehört - nicht vollständig erfüllt. Der Lieferer ist in einem solchen Falle nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Lieferfrist auch über den Hemmungszeitraum hinaus um eine angemessene Wiederanlaufzeit zu verlängern.

VI. Endabnahme

Die Endabnahme des Liefergegenstandes erfolgt, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, im Werk des Bestellers und ist sofort nach Installation des Liefergegenstandes zu beginnen. Der



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Liefergegenstand gilt spätestens 90 Tage nach Meldung der Versandbereitschaft / der Lieferung als endabgenommen, es sei denn, die Verzögerung wäre vom Lieferer zu vertreten.

VII. Gefahrenübergang und Entgegennahme

1. Der Gefahrenübergang erfolgt gemäß den zwischen Besteller und Lieferer vereinbarten INCOTERMS.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
3. Angelieferte Gegenstände, die nur unwesentliche Mängel aufweisen, sind vom Besteller unbeschadet seiner Rechte aus Abschnitt IX oder etwaiger gesetzlicher Ansprüche entgegenzunehmen.
4. Teillieferungen sind zulässig.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen und der Besteller verpflichtet, den Liefergegenstand herauszugeben. Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes erfordert keinen Rücktritt durch den Lieferer. In diesen Handlungen oder der Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, der Lieferer hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Der Lieferer ist nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers berechtigt den Lieferer, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.
2. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln und für die Dauer des Eigentumsvorbehalts ausreichend gegen Schäden zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung tritt der Besteller bereits jetzt an den Lieferer ab.
3. Der Besteller darf den Liefergegenstand vor Eigentumsübergang weder verpfänden, veräußern noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen oder Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch Dritte hat der Besteller auf das Eigentum des Lieferers hinzuweisen und den Lieferer umgehend zu informieren, sowie alle Daten aus diesem Vorgang an den Lieferer zu übergeben.
4. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt dem Lieferer jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrags (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt; die Befugnis des Lieferers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Lieferer

verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Entfällt die Verpflichtung zur Nichteinziehung, so kann der Lieferer verlangen, dass der Besteller dem Lieferer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

5. Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller wird stets für den Lieferer vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, dem Lieferer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Gegenstand.
6. Wird der Liefergegenstand mit anderen dem Lieferer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts des Liefergegenstandes zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung.
7. Erfolgt eine Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller dem Lieferer das anteilmäßige Miteigentum an der Hauptsache überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für den Lieferer.
8. Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert seiner Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Lieferer.
9. Wird der vorstehend vereinbarte Eigentumsvorbehalt von dem Recht des Landes, in dem sich der Liefergegenstand jeweils befindet oder in das er vor vollständiger Bezahlung verbracht wird, nicht oder nur bei Beachtung bestimmter Voraussetzungen (z.B. Eintragung in behördlichen oder gerichtlichen Registern, Schriftform der Vereinbarung, etc.) anerkannt, so ist der Besteller verpflichtet, den Lieferer spätestens bei Vertragsschluss darauf hinzuweisen. Lässt dieses Recht den Eigentumsvorbehalt bzw. den verlängerten Eigentumsvorbehalt nicht zu und gestattet es dem Lieferer, andere Rechte, die dem Sicherungszweck in ähnlicher Weise wie ein Eigentumsvorbehalt dienen, vorzubehalten, so erklärt der Lieferer hiermit, dass er von diesen Rechten Gebrauch macht. Der Besteller ist verpflichtet, bei der Erfüllung der hierzu etwa erforderlichen Maßnahmen (insb. Einhaltung von Formvorschriften, etc.) mitzuwirken.

IX. Mängelhaftung

1. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand unverzüglich nach Eintreffen bei ihm auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit sorgfältig zu untersuchen. Die Rügefrist im Sinne von § 377 Absatz 1 und Absatz 2 HGB beträgt acht Tage; maßgeblich ist der Zugang einer

schriftlichen (auch per Telefax) Rüge beim Lieferer.

2. Beabsichtigt der Besteller, Ansprüche wegen Mängeln des Liefergegenstandes geltend zu machen, hat er den beanstandeten Liefergegenstand oder Einzelteile hiervon dem Lieferanten zur Überprüfung zu übergeben oder zuzusenden, es sei denn, dies ist technisch nicht möglich oder unzumutbar (z. B. bei fest installierten Großanlagen). Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge behebt der Lieferer die Mängel im Wege der Nacherfüllung nach seiner Wahl durch die Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache. Dabei trägt der Lieferer die Mangelbeseitigungskosten einschließlich der erforderlichen Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Dies gilt auch für die Kosten der Übergabe bzw. des Versandes nach Satz 1 in üblichem Umfang. Erhöhen sich die Mängelbeseitigungskosten dadurch, dass der Liefergegenstand vom Besteller an einen anderen als den Erfüllungsort verbracht worden ist, trägt die Mehrkosten der Besteller. Im Austauschverfahren ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Lieferers über.
3. Der Lieferer ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
4. Der Lieferer ist berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Nacherfüllung zu verweigern. Im Falle der Verweigerung der Nacherfüllung, ihres Fehlschlagens oder ihrer Unzumutbarkeit für den Besteller ist dieser zum Rücktritt oder zur Minderung (Herabsetzung) des Kaufpreises gemäß der Bestimmung der nachfolgenden Ziffer 5 berechtigt.
5. Zum Rücktritt vom Vertrag - soweit ein Rücktritt nicht gesetzlich ausgeschlossen ist - oder zur Minderung des Kaufpreises, ist der Besteller erst nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung berechtigt, es sei denn, die Fristsetzung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich. Bei einem unerheblichen Mangel besteht kein Rücktrittsrecht. Im Falle des Rücktritts haftet der Besteller für Verschlechterung, Untergang und nicht gezogene Nutzen nicht nur für die eigenübliche Sorgfalt, sondern für jedes fahrlässige und vorsätzliche Verschulden.
6. Für etwaige Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gelten die Bestimmungen in Abschnitt X.
7. Die Mängelhaftung des Lieferers entfällt, wenn der Besteller die Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen am Liefergegenstand vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet hat, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, der Liefergegenstand nicht ordnungsgemäß oder nachlässig gewartet wurde, oder ungünstige Umgebungsbedingungen herrschen (insbesondere chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, Umgebungstemperaturen, etc.), es sei denn, der Besteller weist nach, dass der Mangel hierauf nicht beruht.
8. Eine Haftung für Mängel am Liefergegenstand oder an Einzelteilen hierzu, die ihre Ursache im üblichen Verschleiß haben, ist grundsätzlich ausgeschlossen.
9. Der Besteller räumt dem Lieferer zur Nacherfüllung die notwendige Zeit ein. Wird dem Lieferer diese Gelegenheit nicht eingeräumt, haftet der Lieferer nicht für die daraus entstehenden Folgen. Grundsätzlich darf der Besteller etwaige Nacherfüllungen durch Dritte nur nach vorheriger Genehmigung des Lieferers



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

vornehmen lassen. In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Besteller jedoch das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und vom Lieferer Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist der Lieferer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn der Lieferer berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern. Trifft den Besteller eine schuldhaft Mitverursachung, insbesondere durch Verstoß gegen seine Schadensminderungspflicht, kann der Lieferer hierfür Schadenersatz verlangen.

10. Soweit nicht anders zwischen Lieferer und Besteller vereinbart gilt eine Gewährleistungszeit von 12 Monaten ab Gefahrübergang.

X. Haftung des Lieferers, Ausschluss von Schadenersatzansprüchen

Soweit in diesen Verkaufsbedingungen nicht anders bestimmt, haftet der Lieferer ausschließlich wie folgt:

1. Der Lieferer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend: Schadensersatzansprüche) geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen (einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen), wenn der Lieferer schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht (also eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf) verletzt hat, sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. Der Schadensersatz für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
3. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Insofern haftet der Lieferer insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Lieferer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine selbstständige Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben ebenfalls unberührt.
5. Soweit die Haftung des Lieferers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
6. Dem Besteller ist bekannt und er anerkennt, dass jedwede Ansprüche, gleich ob aus Gewährleistung oder gemäß im Einzelfall gesondert vom Lieferer übernommener Garantie, ausgeschlossen sind, wenn der Besteller jedwede Teile an den nach diesem Vertrag gelieferten Gegenständen verändert. Dieser Ausschluss betrifft insbesondere, aber nicht ausschließlich, die (Betriebs-) Software der gelieferten Gegenstände. Im Falle von Gewährleistungsansprüchen wegen Mängeln gilt dies nicht, wenn der Besteller nachweist, dass die vorgenommenen Veränderungen keinerlei Einfluss auf die Entstehung des Mangels gehabt haben.

7. Darüber hinaus setzt der Lieferer den Besteller davon in Kenntnis, dass jedwede Veränderungen an den gelieferten Gegenständen geeignet sein können, Immaterialgüterrechte des Lieferers zu verletzen; der Besteller bestätigt hierdurch, davon Kenntnis zu haben.

XI. Rücktritt

1. Für das Recht des Bestellers, wegen eines Mangels vom Vertrag zurückzutreten, gilt abschließend Abschnitt IX, dort insbesondere Ziffer 5.
2. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Lieferer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere gem §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
3. Sofern Ereignisse im Sinne von Abschnitt V Ziffer 4 dem Lieferer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Lieferer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.
4. Soweit dem Besteller infolge einer Verzögerung im Sinne von Abschnitt V Ziffer 4 die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Lieferer vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.

XII. Know-How, Informationen und Daten, Schutzrechte Dritter

1. Entwürfe, Muster, Konstruktionszeichnungen, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen usw., die der Lieferer dem Besteller im Zuge der Vertragsverhandlungen, zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Vertrages überlassen hat, bleiben alleiniges Eigentum des Lieferers. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren.
2. Der Besteller verpflichtet sich, sämtliche ihm in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung oder dem jeweiligen Einzelvertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder aufgrund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten, weder aufzuzeichnen noch in irgendeiner Weise zu verwerten.
3. Sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstige gewerbliche Schutzrechte an Arbeitsergebnissen, insbesondere an technischen Entwicklungen, einschließlich aller Unterlagen, Prototypen, Konstruktionszeichnungen, Mustern, Abbildungen stehen, auch soweit sie im Rahmen der Vertragsdurchführung entstehen oder erstellt werden, ausschließlich dem Lieferer zu. Sie dürfen ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Lieferers nicht anderweitig genutzt, insbesondere nicht kopiert und/oder Dritten zugänglich gemacht werden.
4. Soweit Arbeitsergebnisse, insbesondere Entwicklungsleistungen, vom Besteller gesondert vergütet werden, räumt der Lieferer dem Besteller das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht zur Nutzung für dessen eigene Zwecke ein. Der Besteller ist dagegen

nicht berechtigt, die Arbeitsergebnisse zu übertragen, Unterlizenzen hieran einzuräumen oder sie sonst Dritten zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.

5. Sofern und soweit der Lieferer den Liefergegenstand nach Anweisungen oder Vorgaben des Bestellers herstellt, versichert der Besteller, dass Rechte Dritter der Herstellung und dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Liefergegenstände nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern der Lieferer dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z.B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt der Besteller ihn hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung sowie sämtlichen angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung frei.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, weitere Geschäftsbedingungen, Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für Lieferung und für Zahlung ist Horb am Neckar, Deutschland.
2. Nationaler wie internationaler Gerichtsstand, auch für Wechsel-, Scheck- und Urkundenverfahren, ist Horb am Neckar. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben.
3. Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferer und Besteller regeln sich ausschließlich nach materiellem deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Abkommens zum Internationalen Warenkauf (CISG) und den Regeln des Internationalen Privatrechts.
4. Die Liefergegenstände sind nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen konstruiert, hergestellt und eingerichtet. Wünscht der Besteller die Einrichtung der Liefergegenstände nach Bestimmungen, die von den deutschen Vorschriften abweichen, so hat er dies vor der Bestellung mitzuteilen. Gleichzeitig hat er die von den deutschen Bestimmungen abweichenden Bestimmungen in deutscher oder englischer Sprache zu übersenden. Eine durch den Wunsch des Bestellers notwendig werdende, angemessene Anpassung des Preises und der Liefertermine bleibt vorbehalten.
5. Es ist Sache des ausländischen Bestellers, etwaige über die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz des Betriebspersonals und anderer Personen vor etwaigen chemischen, biochemischen, elektrischen, elektromechanischen, elektroakustischen und ähnlichen Einflüssen der Maschine, des Produkts oder der Reinigungsflüssigkeit nach den am Bestimmungsort des Liefergegenstandes maßgeblichen Vorschriften erforderlich sind.
6. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der ungültig gewordenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

Horb am Neckar, den 01.03.2016